

Hauptsatzung des Amtes Boizenburg-Land

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.06.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Amtssitz/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Bengerstorf, Besitz, Brahlstorf, Dersenow, Gresse, Greven, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau und Tessin b. Boizenburg bilden das Amt Boizenburg-Land.
- (2) Die Verwaltung des Amtes Boizenburg-Land hat ihren Amtssitz in Boizenburg/Elbe.
- (3) Das Amt Boizenburg-Land führt kein eigenes Wappen.
- (4) Das Amt Boizenburg-Land führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „AMT BOIZENBURG-LAND • LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
Die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch einen gewählten Stellvertreter der jeweiligen Gemeinde im Amtsausschuss vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Amtsvorsteherin oder beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden nach § 136 KV M-V gebildet:

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung: 11 Amtsausschussmitglieder
Aufgabengebiet: Vorbereitung der Entscheidungsfindung aller wichtigen Angelegenheiten des Amtsausschusses, Finanzen und Haushalt, Personalvorauswahl und andere wichtige Angelegenheiten

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung und Aufgaben nach § 136 Abs. 3 KV M-V

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.
(3) Im Falle ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
(4) Der Amtsausschuss kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der zeitweiligen Ausschüsse sind im Rahmen eines Beschlusses des Amtsausschusses zu bestimmen.

§ 4

Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher / Stellvertretung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 25.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000,00 Euro pro Monat
 2. über überplanmäßigen Ausgaben von nicht mehr als 1.000,00 Euro bei dem betreffenden Produktkonto mit einem geplanten Ansatz von 100,00 Euro bis

1.000,00 Euro und nicht mehr als 5.000,00 Euro bei dem betreffenden Produktkonto mit einem geplanten Ansatz ab 1.100,00 Euro; sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro je Ausgabefall.

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 25.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro
4. über Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500,00 Euro

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 100.000,00 €.

- (3) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.250,00 Euro pro Monat können von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 12.500,00 €.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (5) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes einberufen.
Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an den Amtsausschuss, an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen

sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Fragen an den Amtsausschuss beantwortet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von 3 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Boizenburg-Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 880,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des

- Amtsvorstehers nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Den Stellvertretern der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Bei kürzeren Zeiträumen wird die Aufwandsentschädigung am letzten Tag der Vertretungszeit gezahlt.
 - (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Amtsausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
 - (4) Die Mitglieder der Ausschüsse des Amtsausschusses erhalten ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.
 - (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme und Leitung der Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
 - (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tage, die in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehen, wird nur einmal eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3, 4 oder 5 gewährt. In Zweifelsfällen entscheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird für die Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tage ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.3, 4 oder 5 gewährt.
 - (7) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt.
 - (8) Der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Dauer seiner Berufung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Dauer ihrer Berufung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Boizenburg-Land erfolgen durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Amtes Boizenburg-Land“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Boizenburg-Land, dem „Elbe Express“.
- (2) Der „Elbe Express“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der

Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 1, 19061 Schwerin, gegen Entgelt zu beziehen.

- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form der Abs. 1 und 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Amtes Boizenburg-Land“ in der Tageszeitung Schweriner Volkszeitung (Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt). Diese erscheint werktätlich und ist bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.
- (6) Bekanntmachungen über die öffentliche Zustellung gemäß § 108 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen in der im Absatz 1 genannten Form.
- (7) Der Bericht über Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V wird im Internet auf der Homepage des Amtes Boizenburg-Land unter der Adresse www.amtboizenburgland.de veröffentlicht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2001, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 10.11.2011, außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, ... 10.07.2012 ...



Roloff
Amtsvorsteher

